

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : KOKZI DES
Produktnummer : 00000000062604920
UFI : T7FF-V0C3-Y00M-PHTJ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Desinfektionsmittel
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Gewerbliche Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG
Pfaffensteinstr. 1
83115 Neubuern
Germany

Auskunftsgebender Bereich : T +49 8035 9026 0
F +49 8035 9026 90

info@schopf-hygiene.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Giftnotrufzentrale Erfurt: +49 (0)361 - 730 730
(24h Notfallnummer Erfurt).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

| | |
|--|---|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 | H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1 | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

| | |
|--|---|
| Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 | und schwere Augenschäden. H318: Verursacht schwere Augenschäden. |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem | H335: Kann die Atemwege reizen. |
| Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Nebel nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Chlorkresol
Propionsäure
Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung | Konzentration (% w/w) |
|-----------------------|--|--|--------------------------|
| Chlorkresol | 59-50-7 200-431-6 604-014-00-3 | Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; | >= 25 - < 30 |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

| | | | |
|---|--|---|--------------|
| | | H412 | |
| | | M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 | |
| | | Schätzwert Akuter Toxizität | |
| | | Akute orale Toxizität: 1.830 mg/kg | |
| Propionsäure | 79-09-4 201-176-3 607-089-00-0 01-2119486971-24 | Flam. Liq. 3; H226 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) | >= 25 - < 30 |
| Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat | 687-47-8 211-694-1 607-129-00-7 01-2119516234-49 | Flam. Liq. 3; H226 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) | >= 10 - < 20 |
| 2-Propanol | 67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25 | Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Narkotische Wirkungen) | >= 10 - < 20 |
| Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate | 85536-14-7 287-494-3 01-2119490234-40 | Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412 | >= 10 - < 20 |
| | | Schätzwert Akuter Toxizität | |
| | | Akute orale Toxizität: 1.470 mg/kg | |
| Phosphorsäure | 7664-38-2 231-633-2 015-011-00-6 01-2119485924-24 | Met. Corr. 1; H290 Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 | >= 5 - < 10 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : | | | |
| Dimethylsulfoxid | 67-68-5 200-664-3 01-2119431362-50 | | >= 1 - < 10 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. | Einstufung | Konzentration (%) |
|-----------------------|----------------------|---|--|
| Propionsäure | 79-09-4 201-176-3 | Skin Corr.1B; H314 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 | >= 25 % 10 - < 25 % 10 - < 25 % >= 10 % |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

| | | | |
|---------------|-----------|---|----------------------------|
| Phosphorsäure | 7664-38-2 | Skin Corr.1B; H314 | >= 25 % |
| | 231-633-2 | Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 | 10 - < 25 % 10 - < 25 % |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Disclaimer: Hinweis: EG-Nummern, die in diesem Dokument mit 1, 6, 7, 8, 9 oder einem Buchstaben beginnen, sind ECHA-Listennummern, die für interne Referenzzwecke verwendet werden und keine rechtliche Bedeutung als typische EG-Nummern in Sicherheitsdatenblättern haben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Arzt konsultieren.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Schutz der Ersthelfer : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
Atemwege offen halten.
Sofort medizinische Hilfe aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
- Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Sofort medizinische Hilfe aufsuchen.
Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Atemwege freihalten.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann die Atemwege reizen.
Verursacht schwere Verätzungen.
Wirkt ätzend auf die Atemwege.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.
Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Dosieraerosol.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.
Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlendioxid (CO₂)
Kohlenmonoxid
halogenierte Verbindungen
Schwefeloxide
Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Alle Zündquellen entfernen.
Personen in Sicherheit bringen.
Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.
Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit Laugen, Kalk oder Ammoniak neutralisieren.
Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.
Keine Dämpfe, Nebel oder Aerosole einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : Rauchen verboten. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung versiegelt halten. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

|| Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|---------------|-----------|---|----------------------------------|-------------|
| Propionsäure | 79-09-4 | TWA | 10 ppm 31 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Indikativ | | |
| | | STEL | 20 ppm 62 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Indikativ | | |
| | | AGW | 10 ppm 31 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| | | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I) | | |
| | | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | | |
| | | MAK | 10 ppm 31 mg/m ³ | DE DFG MAK |
| | | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; I | | |
| | | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen | | |
| 2-Propanol | 67-63-0 | AGW | 200 ppm 500 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| | | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II | | |
| | | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | | |
| | | MAK | 200 ppm 500 mg/m ³ | DE DFG MAK |
| | | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II | | |
| | | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen | | |
| Phosphorsäure | 7664-38-2 | TWA | 1 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Indikativ | | |
| | | STEL | 2 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Indikativ | | |
| | | AGW (Einatembare Fraktion) | 2 mg/m ³ | DE TRGS 900 |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

| | | | | |
|------------------|--|---------------------------|---------------------------------|-------------|
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I) | | | |
| | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | | | |
| | | MAK (einatembarer Anteil) | 2 mg/m ³ | DE DFG MAK |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; I | | | |
| | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen | | | |
| Dimethylsulfoxid | 67-68-5 | AGW | 50 ppm 160 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I) | | | |
| | Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden | | | |
| | | MAK | 50 ppm 160 mg/m ³ | DE DFG MAK |
| | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; I | | | |
| | Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wirkung ist nach den vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht auszuschließen | | | |

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt | Grundlage |
|------------|---------|---------------------------|-----------------------------------|-----------|
| 2-Propanol | 67-63-0 | Aceton: 25 mg/l (Blut) | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903 |
| | | Aceton: 25 mg/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903 |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Wenn die obgenannten technischen/organisatorischen Kontrollmaßnahmen nicht durchführbar sind, folgende PPE anwenden:

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Dicht schließende Schutzbrille
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.
Die Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen

Handschutz
Material : Butylkautschuk - IIR
Handschuhdicke : 0,7 mm

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Tragedauer : < 60 min

Material : Naturkautschuk - NR
Handschuhdicke : 0,5 mm
Tragedauer : < 60 min

Material : Fluorkautschuk - FKM
Handschuhdicke : 0,7 mm
Tragedauer : < 60 min

Anmerkungen : Nach Produktkontamination Handschuhe sofort wechseln und fachgerecht entsorgen.
Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.
Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Geeignete Anzüge tragen, um eine Hautexposition zu vermeiden.
Die Ausrüstung sollte EN 14605 (Typ 4) entsprechen.

Beim Auftragen des Produkts:
Tragen Sie geeignetes, wasserabweisendes Schuttschuhwerk.
Die Ausrüstung sollte der EN 13832 entsprechen.

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Für Sprühanwendungen ist die Verwendung von Atemschutzgeräten (RPE) mit einem Schutzfaktor von 10 obligatorisch.
Geeignetes Atemschutzgerät:

Angetriebenes luftreinigendes Atemschutzgerät mit Helm/Kapuze/Maske.
Die Geräte sollten der EN 12941 (TH1) / EN 12942 (TM1) entsprechen.

Atemschutzgerät mit Vollmaske
Die Ausrüstung sollte EN 136 entsprechen

Atemschutzgerät mit Halbmaske
Die Ausrüstung sollte EN 140 entsprechen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Die Ausrüstung sollte EN 14387 entsprechen

Filtertyp : ABEK-P2-Filter

Schutzmaßnahmen : Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : gelblich

Geruch : mäßiger Klebstoffgeruch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -90 °C
Methode: DSC-Thermoanalyse

Siedepunkt/Siedebereich : 86 - 130 °C
Methode: DSC-Thermoanalyse

Entzündlichkeit : Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze /
Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /
Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : 30,5 °C
Methode: DIN 51755, geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : 495 °C
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, A.15
GLP: ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

| | | |
|--|---|--|
| Zersetzungstemperatur | : | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : | 2,2 Konzentration: 1 % Methode: CIPAC MT 191 |
| | : | < 2 Konzentration: 100 % Methode: CIPAC MT 191 |
| Viskosität | : | |
| Viskosität, dynamisch | : | 11,4 mPa·s (20 °C) Methode: CIPAC MT 192 |
| | : | 5,5 mPa·s (40 °C) Methode: CIPAC MT 192 |
| Viskosität, kinematisch | : | Keine Daten verfügbar |
| Löslichkeit(en) | : | |
| Wasserlöslichkeit | : | mischbar |
| Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser | : | Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck | : | 21 hPa (20 °C) Berechneter Wert |
| Relative Dichte | : | Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : | ca. 1,073 g/cm ³ (20 °C) |
| Relative Dampfdichte | : | Keine Daten verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben

| | | |
|---------------------------|---|--|
| Explosive Stoffe/Gemische | : | Nicht explosiv Kann mit der Luft explosive Gemische bilden. |
| Oxidierende Eigenschaften | : | Das Produkt erwies sich gemäß Test der EG Richtlinie 67/548/EEC (Methode A17, brandfördernde Eigenschaften) als nicht brandfördernd. |
| Selbstentzündung | : | Keine Daten verfügbar |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Metallkorrosionsrate : Korrosiv gegenüber Metallen

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

Oberflächenspannung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Heiße Oberfläche(n)
Hitze, Flammen und Funken.
Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Metalle
Starke Basen
Leichtmetalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich): 1.830 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
GLP: nein

Akute inhalative Toxizität : LC0 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,871 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität
Anmerkungen: Max. herstellbare Konzentration.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
GLP: ja

Propionsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.455 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 19,7 mg/l
Expositionszeit: 1 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): 3.225 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,4 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit

2-Propanol:

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.840 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
GLP: nein
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 10000 ppm
Expositionszeit: 6 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 16.400 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
GLP: nein

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 1.470 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Anmerkungen: Extrapolierung gemäß EG-Verordnung Nr. 440/2008

Phosphorsäure:

- Akute orale Toxizität : Symptome: ätzende Wirkungen
Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach einmaligem Verschlucken leicht toxisch.

Dimethylsulfoxid:

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 28.300 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
GLP: nein
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,3 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
GLP: ja
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität
Anmerkungen: Die Dosis verursachte keine Sterblichkeit
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 40.000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

Propionsäure:

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
GLP : ja

2-Propanol:

Spezies : Kaninchen
Expositionszeit : 4 h
Ergebnis : Keine Hautreizung
GLP : nein

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Ätzend, Unterkategorie 1C - Reaktionen treten auf nach einer Einwirkungszeit zwischen 1 und 4 Stunden und sind bis zu 14 Tage beobachtbar.

Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Verursacht Verätzungen.

Dimethylsulfoxid:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung
GLP : ja

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Spezies : Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Propionsäure:

Ergebnis : Ätzend

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Spezies : Hühnerauge
Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.
GLP : ja

2-Propanol:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Reizt die Augen.
GLP : nein

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Phosphorsäure:

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.

Dimethylsulfoxid:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung
GLP : Keine Information verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Geringe oder moderate Sensibilisierungsrate der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Propionsäure:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Kein Hautsensibilisator.

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Spezies : Maus
Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode : Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.42 (LLNA)
GLP : ja

2-Propanol:

Art des Testes : Buehler Test
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
GLP : ja

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Dimethylsulfoxid:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Maus
Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
GLP : Keine Information verfügbar.

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
GLP : Keine Information verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Testsystem: Säugetier-Tier
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

Testsystem: Säugetier-Tier
Methode: OECD Prüfrichtlinie 482
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Maus (männlich und weiblich)
Applikationsweg: Intraperitoneal
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ

Propionsäure:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Testsystem: Säugetier-Tier
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Säugetier-Tier
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ

2-Propanol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Genmutationstest
Testsystem: Salmonella typhimurium
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: nein

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ
GLP: ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test
Spezies: Maus (männlich und weiblich)
Applikationsweg: Intraperitoneal
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.13/14 (Ames-Test)
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test
Spezies: Maus (männlich und weiblich)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Phosphorsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test
Testsystem: Salmonella typhimurium
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Art des Testes: Ames test
Testsystem: Escherichia coli
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Testsystem: menschliche Lymphozyten
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Testsystem: Lymphomzellen von Mäusen
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Ergebnis: negativ
GLP: ja

Dimethylsulfoxid:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test
Testsystem: Salmonella typhimurium
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: Keine Information verfügbar.

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ
GLP: Keine Information verfügbar.

Art des Testes: Schwesterchromatidaustausch-Assay
Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 479
Ergebnis: negativ
GLP: Keine Information verfügbar.

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test
Spezies: Ratte (männlich und weiblich)
Zelltyp: Knochenmark
Applikationsweg: Intraperitoneal
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 104 Wochen
NOAEL : 558,9
Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Propionsäure:

Spezies : Ratte

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 2 Jahre
Dosis : 4000 Teile pro Million
Ergebnis : negativ

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, männlich und weiblich
Applikationsweg: Oral
Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 247,8 mg/kg Körpergewicht
Fertilität: NOAEL: 1.043 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte, weiblich
Applikationsweg: Oral
Entwicklungsschädigung: NOAEL: 100 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Phosphorsäure:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Reproduktions- und Entwicklungstoxizitätsstudie
Spezies: Ratte, männlich und weiblich
Applikationsweg: Oral
Dosis: 125 - 250 - 500 Milligramm pro Kilogramm
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 250 mg/kg Körpergewicht/Tag
Fertilität: NOAEL: 500 mg/kg Körpergewicht/Tag
Frühe embryonale Entwicklung: NOAEL: 500 mg/kg Körpergewicht/Tag
Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
GLP: ja

Dimethylsulfoxid:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Fruchtbarkeit / frühe Embryonalentwicklung
Spezies: Ratte, männlich und weiblich
Applikationsweg: Oral
Dosis: 100 - 300 - 1000 Milligramm pro Kilogramm
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: \geq 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Fertilität: NOAEL: \geq 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Frühe embryonale Entwicklung: NOAEL: \geq 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Methode: OECD Prüfrichtlinie 421
Ergebnis: Es wurde keine Wirkung auf die Fertilität und die frühe embryonale Entwicklung festgestellt.
GLP: ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Vorgeburtlich
Spezies: Kaninchen, weiblich
Applikationsweg: Oral
Dosis: 0 - 100 - 300 - 1000 Milligramm pro Kilogramm
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Entwicklungsschädigung: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
Ergebnis: Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.
GLP: ja

Art des Testes: Vorgeburtlich
Spezies: Ratte, weiblich
Applikationsweg: Oral
Dosis: 0 - 200 - 1000 - 5000 Milligramm pro Kilogramm
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Entwicklungsschädigung: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
Ergebnis: Embryotoxische Wirkung und nachteilige Wirkung auf die Nachkommen wurden nur bei hohen, für die Mutter toxischen Dosen festgestellt
GLP: ja

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.
Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Propionsäure:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

2-Propanol:

Zielorgane : Narkotische Wirkungen
Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen., Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Spezies : Ratte, männlich
NOAEL : 120 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 d
Anzahl der Expositionen : täglich
Methode : OECD Prüfrichtlinie 408
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 500 mg/kg
Applikationsweg : Haut
Expositionszeit : 90 d
Anzahl der Expositionen : täglich
Methode : OECD Prüfrichtlinie 411
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Propionsäure:

Spezies : Maus
LOAEL : 136,9 mg/kg
Applikationsweg : Hautkontakt
Expositionszeit : 90 d
Dosis : 136,9 mg/kg
Methode : OECD Prüfrichtlinie 411
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies : Ratte
LOAEL : 6.200 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 d
Dosis : 6200 mg/kg
Methode : OECD Prüfrichtlinie 408
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

2-Propanol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 1500 ppm
Applikationsweg : Einatmung
Testatmosphäre : Dampf
Expositionszeit : 90 d
Anzahl der Expositionen : 5 Tage / Woche
Dosis : 100 - 500 - 1500 - 5000 ppm
Methode : OECD Prüfrichtlinie 413
GLP : ja
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 40 mg/kg
Applikationsweg : Oral
GLP : nein
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
LOAEL : 115 mg/kg
Applikationsweg : Oral
GLP : nein
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Phosphorsäure:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 250 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Anzahl der Expositionen : täglich
Dosis : 125 - 250 - 500 mg/kg bw/d
Methode : OECD Prüfrichtlinie 422
GLP : ja

Dimethylsulfoxid:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 3.300 mg/kg
LOAEL : 9.900 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 78 Wochen
Anzahl der Expositionen : 5 Tage / Woche
Dosis : 1100 - 3300 - 9900 mg/kg Körpergewicht/Tag
Methode : OECD Prüfrichtlinie 452
GLP : nein
Anmerkungen : Chronische Toxizität

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEC : 2,783 mg/l
Applikationsweg : Einatmung
Testatmosphäre : Staub/Nebel
Expositionszeit : 13 Wochen
Anzahl der Expositionen : 6 Stunden / Tag
Dosis : 0,310 - 0,964 - 2,783 mg/L
Methode : OECD Prüfrichtlinie 413
GLP : ja
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.
Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.
Anmerkungen : Keine Daten verfügbar
Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,917 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: EPA OPP 72-1 (Fish Acute Toxicity Test)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,29 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OPP 72-2 (Aquatic Invertebrate Acute Toxicity Test)

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 30,62 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 9,8 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Belebtschlamm): 41,4 mg/l
Endpunkt: Atmungsrate.
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : NOEC: 0,15 mg/l
Expositionszeit: 28 d
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 215

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 0,32 mg/l
Endpunkt: Reproduktion
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Propionsäure:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: DIN 38412

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 500 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.2

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 500 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): 320 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 683 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Algen): 3.500 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : EC50: 1.078 mg/l
Expositionszeit: 24 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

2-Propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 10.000 mg/l
Endpunkt: Mortalität
Expositionszeit: 96 h

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Art des Testes: Durchflusstest
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
GLP: nein
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (*Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Endpunkt: Immobilisierung
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: nein
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
GLP: nein
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : NOEC (*Scenedesmus quadricauda* (Grünalge)): 1.800 mg/l
Expositionszeit: 7 d
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: nein
GLP: nein

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (*Lepomis macrochirus* (Blauer Sonnenbarsch)): 1,67 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (*Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)): 2,9 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (*Desmodesmus subspicatus* (Grünalge)): 29 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Anmerkungen: Süßwasser

NOEC (*Pseudokirchneriella subcapitata* (einzellige Grünalge)): 0,5 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : NOEC: 1 mg/l
Expositionszeit: 28 d
Spezies: *Lepomis macrochirus* (Blauer Sonnenbarsch)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 204
Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 1,18 mg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Anmerkungen: Süßwasser

Phosphorsäure:

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
GLP: ja
Anmerkungen: Nominalkonzentration

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
Anmerkungen: Nominalkonzentration

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 100 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
Anmerkungen: Nominalkonzentration

Dimethylsulfoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): > 25.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 24.600 mg/l
Endpunkt: Immobilisierung
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
GLP: Keine Information verfügbar.

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge)): 17.000 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Belebtschlamm): 10 - 100 mg/l
Expositionszeit: 30 min
Begleitanalytik: nein
Methode: ISO 8192
GLP: Keine Information verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Chlorkresol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 85 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

Propionsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 93 %
Expositionszeit: 20 d
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.5 (BOD)

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar

2-Propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob
Impfkultur: Belebtschlamm
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 53 %
Expositionszeit: 5 d
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.5 (BOD)
GLP: nein

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 94 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A
GLP: ja

Phosphorsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.
Sehr giftig für Wasserorganismen.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Die Abfallentsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltbestimmungen des Bundes, der Länder, Provinzen und / oder Gemeinden erfolgen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 2924
ADR : UN 2924

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

RID : UN 2924
IMDG : UN 2924
IATA : UN 2924

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.
(PROPIONIC ACID, ISOPROPANOL, 3-METHYL-4-CHLORPHENOL)
ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.
(PROPIONIC ACID, ISOPROPANOL, 3-METHYL-4-CHLORPHENOL)
RID : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.
(PROPIONIC ACID, ISOPROPANOL, 3-METHYL-4-CHLORPHENOL)
IMDG : FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
(PROPIONIC ACID, ISOPROPANOL, 3-METHYL-4-CHLORPHENOL)
IATA : Flammable liquid, corrosive, n.o.s.
(PROPIONIC ACID, ISOPROPANOL, 3-METHYL-4-CHLORPHENOL)

14.3 Transportgefahrenklassen

| | Klasse | Nebengefahren |
|-------------|--------|---------------|
| ADN | : 3 | 8 |
| ADR | : 3 | 8 |
| RID | : 3 | 8 |
| IMDG | : 3 | 8 |
| IATA | : 3 | 8 |

14.4 Verpackungsgruppe

ADN
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : FC
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 38
Gefahrzettel : 3 8



ADR
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : FC
Nummer zur Kennzeichnung : 38

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

der Gefahr
Gefahrzettel : 3 8
:
:
 

Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : FC
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 38
Gefahrzettel : 3 8
:
:
 

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3 8
:
:
 

EmS Kode : F-E, S-C

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 365 : 60,00 L
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3 8
:
:
 

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 354 : 5,00 L
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3 8
:
:
 

14.5 Umweltgefahren

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

ADN

Umweltgefährdend : ja



ADR

Umweltgefährdend : ja



RID

Umweltgefährdend : ja



IMDG

Meeresschadstoff : ja



IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja



IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja



14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefahr- und Behandlungshinweise : Schwach ätzend.
Brennbar.
Umweltgefährdend
Getrennt halten von Nahrungs-, Genußmitteln, Säuren und Laugen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

| | |
|---|---|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3 Nummer in der Liste 75: Nicht für Tätowierzwecke verwenden. |
| Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe | : Nicht anwendbar |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57). |
| Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. | : Schwefelsäure |
| Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe | : Schwefelsäure |
| Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien | : Nicht anwendbar |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) | : Nicht anwendbar |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

| | | | |
|-------------------------|---|--------------------|---------------------|
| P5c | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | Menge 1 5.000 t | Menge 2 50.000 t |
| E1 | UMWELTGEFAHREN | 100 t | 200 t |
| Wassergefährdungsklasse | : WGK 2 deutlich wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5) | | |

Sonstige Vorschriften:

Die Vorgaben der Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401 sind zu beachten (TRGS 401: "Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen").

Merkblätter der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

M 004 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe"

M 050 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

M 053 "Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen"

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

| | |
|------|---|
| H225 | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H290 | : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H302 | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | : Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | : Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H400 | : Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H412 | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext anderer Abkürzungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023 Land / Sprache: DE / DE

| | | |
|-------------------|---|--|
| Acute Tox. | : | Akute Toxizität |
| Aquatic Acute | : | Kurzfristig (akut) gewässergefährdend |
| Aquatic Chronic | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend |
| Eye Dam. | : | Schwere Augenschädigung |
| Eye Irrit. | : | Augenreizung |
| Flam. Liq. | : | Entzündbare Flüssigkeiten |
| Met. Corr. | : | Korrosiv gegenüber Metallen |
| Skin Corr. | : | Ätzwirkung auf die Haut |
| Skin Sens. | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt |
| STOT SE | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |
| 2000/39/EC | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| DE DFG MAK | : | Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa |
| DE TRGS 900 | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte |
| TRGS 903 | : | TRGS 903 - Biologische Grenzwerte |
| 2000/39/EC / TWA | : | Grenzwerte - 8 Stunden |
| 2000/39/EC / STEL | : | Kurzzeitgrenzwerte |
| DE DFG MAK / MAK | : | MAK-Wert |
| DE TRGS 900 / AGW | : | Arbeitsplatzgrenzwert |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - be-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und allen nachfolgenden Änderungen



KOKZI DES

Version 5.0 Überarbeitet am: 19.08.2025 SDB-Nummer: 203000020023 Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2023
Land / Sprache: DE / DE

sonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

| | |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 3 | H226 |
| Met. Corr. 1 | H290 |
| Skin Corr. 1 | H314 |
| Eye Dam. 1 | H318 |
| Skin Sens. 1 | H317 |
| STOT SE 3 | H335 |
| Aquatic Acute 1 | H400 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

Einstufungsverfahren:

| |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten basieren auf unserem aktuellen Wissensstand und unserer Erfahrungen und beschreiben das Produkt ausschließlich hinsichtlich seiner Sicherheitsanforderungen. Die gegebenen Informationen sind nur Richtlinien zum sicheren Umgang, der Nutzung, Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Entsorgung und Freigabe und dürfen nicht als Anleitung zur Verarbeitung gesehen werden und enthalten keine Garantie oder Qualitätsspezifikationen. Die Informationen beziehen sich nur auf spezifisches Material und sind für Materialien möglicherweise nicht zutreffend, die in Kombination mit anderen Materialien oder Prozessen verwendet werden, außer falls dies im Text angegeben ist. Es liegt in der Verantwortung des Empfängers des Produkts, sicherzustellen, dass die Urheberrechte und bestehenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

Relevante Änderungen gegenüber der Vorgängerversion werden auf der linken Seite des Sicherheitsdatenblatt mit einem schwarzen Doppelpfeil an den entsprechenden Stellen markiert.